

H Regelungen für den Studiengang Staatlicher Verwaltungsdienst (LL.B.) Teilzeitstudium Ergänzende Regelungen

§ 1 zu Teil A § 4 Abs. 1: Aufbau des Studiums

Die Regelstudienzeit für das Teilzeitstudium beträgt 4 Jahre. Die Studienzeit im Teilzeitstudium ist auf 6 Jahre begrenzt.

§ 2 zu Teil A § 14 Abs. 4 S.2: Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten

In den Teilzeitstudiengängen ist der Antrag auf Anrechnung der Thesis bis zum 31.08. des Kalenderjahres, welches der Thesisbearbeitung vorausgeht, zu stellen.

§ 3 zu Teil A § 15 Abs. 3: Bachelorarbeit

Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit in den Teilzeitstudiengängen beträgt 10 Wochen und drei Tage.

§ 4 zu Teil - E:

Die ergänzenden Regelungen - für den Studiengänge -Kommunaler Verwaltungsdienst - Allgemeine Verwaltung (LL.B.) in Teil - E gelten für die Teilzeitstudiengänge entsprechend mit folgender Ergänzung:

§ 5 zu Teil - E § 13 Abs. 2: Bestehen und Wiederholen von Modulprüfungen und anderen Studienleistungen

Für bis zu zwei Modulprüfungen während des Studiums kann eine nach dem Modulverteilungsplan ab dem 2. Studienjahr zu erbringende Prüfungsleistung nach Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe a (Klausur) oder b (Fachgespräch), die auch in der Wiederholungsprüfung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, ein zweites Mal wiederholt werden.

Anlagen:

- 1 Studienverlaufspläne
- 2 Modulübersichten
- 3 Modulbeschreibungen